

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Arbeit, Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13–15
1020 Wien

Wien, 11. November 2020
GZ 303.210/001–P1–3/20

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausbildungspflichtgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) weist zu dem mit Schreiben vom 30. Oktober 2020, GZ: 2020–0.704.425, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

1. Inhaltliche Bemerkung

Der Entwurf sieht in § 13 vor, dass die Schulen, die Lehrlingsstellen und die nicht vom AMS oder SMS beauftragten Träger von Ausbildungsmaßnahmen die Daten unter Verwendung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Amtliche Statistik“ (vbPK–AS) und des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Zur Person“ (vbPK–ZP) oder der Sozialversicherungsnummer, wenn die bereichsspezifischen Personenkennzeichen nicht vorliegen, zu übermitteln haben.

Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen bei der Übermittlung von Daten zu begrüßen ist, da auf diese Weise Datenabgleiche für eine Person in eindeutiger Form registerübergreifend erfolgen können (siehe dazu den Bericht Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“, TZ 6, Reihe Bund 2012/5).

2. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde



GZ 303.210/001-P1-3/20

2

im vorliegenden Fall mit einer Begutachtungsfrist von elf Arbeitstagen ohne Angabe von Gründen unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat